

## I.

Auf Grund des Art. 39 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871.

## §. 1.

Die Führung nachstehender Waffen:

- 1) von Dolchen, Stiletten und anderen im Griffe feststehenden oder mittels einer Vorrichtung feststellbaren, sowie von solchen Messern, deren Klinge wegen Mangel einer Einschlagnutze in den Griff nicht einfallen kann,
  - 2) von zugespitzten Streichern und Pflöcken,
  - 3) von Revolvern, Terzerolen und Sackpistolen,
  - 4) von Abschraubgewehren,
  - 5) von Kaugringen, Schlagseifen, Schleudern und Todtschlägern jeder Art
- ist Bettlern und Landstreichern, Zigeunern und allen nach Zigeunerart umherziehenden Personen untersagt.

Demselben Verbote unterliegen die wegen Geisteskrankheit entmündigten Personen.

Das gleiche Verbot gilt für Personen unter 18 Jahren, für Lehrlinge, für die bei Eisenbahnbauten beschäftigten Arbeiter, dann für ledige Dienstboten, Tagelöhner, Gewerbeschiffen, Fabrikarbeiter und in der Hausindustrie beschäftigte Personen, endlich für die noch im Brode des Familienhauptes stehenden ledigen Hauskinder.

## §. 2.

Das Verbot des §. 1 findet keine Anwendung auf Personen, welche Messer, Streicher oder Pflöcke der in §. 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Art zur Ausübung des Berufes notwendig haben, insofern sie solche während dieser Ausübung mit sich führen.

Außerdem können die Distriktpolizeibehörden, in München die Polizeidirektion, einzelnen Personen der in §. 1 Abs. 3 aufgeführten Klassen das Tragen bestimmter Waffen der fraglichen Art in stets widerruflicher Weise oder auf bestimmte Zeit durch gebührenfrei auszustellenden Erlaubnißschein gestatten, welchen der Inhaber während des Waffentragens bei sich zu führen hat.